

## 4.5 Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz

Ulrike Seitz

### Lernziele:

Die Schüler sollen

- grundlegende Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen den jeweils passenden Altersstufen zuordnen können,
- ihr eigenes Wissen im Bereich des Jugendschutzes überprüfen,
- wesentliche Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennenlernen,
- ihren eigenen Umgang mit Alkohol reflektieren,
- Ursachen und Folgen von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen diskutieren und Möglichkeiten der Eindämmung des Alkoholmissbrauchs durch gesetzliche Regelungen bewerten,
- ihre eigene Haltung zum Thema Jugendmedienschutz darstellen und begründen,
- die Gefährdungen von Jugendlichen durch Medienmissbrauch herausarbeiten und die Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Begrenzung dieser Gefährdungen beurteilen,
- erkennen, dass durch gesetzliche Regelungen wie das Jugendschutzgesetz zwar Gefahren für Jugendliche beschränkt werden können, die Verantwortung von Eltern und der Gesellschaft insgesamt aber bestehen bleibt.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p><b>I. Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Jeder Schüler/jede Schülerin bekommt eine Karte, auf der entweder eine Altersangabe oder ein Recht/eine Fähigkeit/eine Pflicht vermerkt ist. Ziel ist nun, dass sich die jeweils zueinander „passenden“ Schüler zusammenfinden, so dass am Ende eine Zeitleiste erstellt werden kann, die zeigt, in welchem Alter man welche Rechte und Pflichten dazubekommt.</p> <p>Hinweis: Die Blätter sollten kopiert und dann die Karten ausgeschnitten werden. Falls mehr als 26 Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind, einfach eine oder mehrere Altersstufen doppelt ausgeben.</p>	<p>→ <b>Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen/M1a bis d (Kopiervorlagen für Karten)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1e (Zeitstrahl)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1f (Begriffserklärungen)</b></p>
<p><b>II. Wissenstest: Jugendschutz</b></p> <p>Mit einem Test, in dem sie verschiedene Fälle beurteilen sollen, werden die Schülerinnen und Schüler zum Thema Jugendschutz und Jugendschutzgesetz hingeleitet. Ihr Urteil soll jeweils begründet werden.</p>	<p>→ <b>Wie fit seid ihr in Sachen Jugendschutz?/M2a und b (Testaufgaben)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M2c (mit Begründungen)</b></p>
<p><b>III. Jugendschutz und Alkohol</b></p> <p>Diese Unterrichtssequenz wird eingeleitet mit einer Umfrage zum eigenen Alkoholkonsum. Die Ergebnisse wer-</p>	<p>→ <b>Umfrage zum Alkoholkonsum/M3a (Grafik)</b></p> <p>→ <b>Koma-Trinken nimmt zu/M3b (Text)</b></p>

### Anmerkungen zum Thema:

Ab der Geburt ist man **Träger von Rechten und Pflichten**. Natürlich können aber einem Kind nicht die gleichen Verantwortlichkeiten aufgebürdet werden wie einem Erwachsenen. **Kinder (0 bis 14 Jahre)** und **Jugendliche (14 bis 18 Jahre)** werden deswegen vom Gesetzgeber **besonders geschützt**.

So sind zum Beispiel Kinder unter sieben Jahren komplett geschäftsunfähig. Erst mit Vollendung des siebten Lebensjahres können dann kleinere Rechtsgeschäfte – mit Geld, das einem von den Eltern zur eigenen Verfügung gegeben wurde (sogenannter „Taschengeldparagraph“ des Bürgerlichen Gesetzbuches) – selbst getätigt werden. Mit der Volljährigkeit, also der Vollendung des 18. Lebensjahres, besteht dann volle **Geschäftsfähigkeit** – was bedeutet, dass man einerseits frei über sein Vermögen verfügen darf, gleichzeitig aber auch für die Folgen des eigenen Tuns einstehen muss.

Auch in den Bereichen der **Deliktsfähigkeit** und der **Strafmündigkeit** gibt es Regelungen, die Kinder und Jugendliche, die noch nicht die Einsicht eines Erwachsenen haben können, schützen.

Die meisten Veränderungen ergeben sich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, aber auch vorher schon werden Heranwachsenden bestimmte Rechte zugestanden, so z.B. die Religionsmündigkeit ab 14 Jahren.

Schutz soll Kindern und Jugendlichen die im Sozialgesetzbuch beschriebene **Kinder- und Jugendhilfe** bieten. Des Weiteren finden sich im **Jugendschutzgesetz**, im **Jugendarbeitsschutzgesetz** und im **Staatsvertrag der Länder zum Jugendmedienschutz** wichtige Bestimmungen zum Schutz von Heranwachsenden.

Im vorliegenden Beitrag stehen vor allem die Themen „**Jugendschutz und Alkohol**“ sowie „**Jugendschutz und Medien**“ im Mittelpunkt. Zu beiden Themen äußert sich das Jugendschutzgesetz.

Das Jugendschutzgesetz schreibt z.B. vor, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Alkohol weder kaufen noch konsumieren dürfen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier und Wein käuflich erwerben und verzehren, aber nicht Spirituosen. Angesichts der schlimmen Folgen, die Alkoholmissbrauch haben kann, machen diese Regelungen natürlich Sinn. Problematisch ist aber ihre Durchsetzung in der Realität. Häufig wird schon Vierzehnjährigen Alkohol verkauft. Ob man diesem Umstand mit **jugendlichen Testkäufern** begegnen sollte, wird heiß diskutiert.

Auch was den **Medienschutz von Jugendlichen** betrifft, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinien des Jugendschutzgesetzes und des Staatsvertrags der Länder zum Jugendmedienschutz. Wenn beispielsweise Eltern die Computernutzung ihrer Kinder in keiner Weise überprüfen, Alterskennzeichnungen nicht kontrollieren und auch das Gespräch nicht suchen, bleiben Regelungen zum Jugendschutz wirkungslos, da z.B. im Internet viele jugendgefährdende Materialien frei zugänglich sind.

<b>Wehrpflicht</b>	<b>Ehemündig- keit</b>
<b>Führerschein PKW</b>	<b>beschränkte Geschäfts- fähigkeit</b>
<b>volle Delikts- fähigkeit</b>	<b>Rechts- fähigkeit</b>

## Lösungen zu M1a bis d: Begriffserklärungen

### Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt – schon ein Kleinkind hat also z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht zu erben etc.

### Strafmündigkeit

Strafmündig ist derjenige, der fähig ist, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Die Strafmündigkeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres, unter 14 Jahren gilt man als schuldunfähig. Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gilt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) das Jugendstrafrecht. Zwischen 18 und 21 Jahren kann eine strafrechtlich relevante Tat noch nach dem Jugendstrafrecht beurteilt werden. Ab 21 Jahre ist das „normale“ Strafrecht anzuwenden.

### Deliktsfähigkeit

Als deliktsfähig bezeichnet man eine Person, die nach dem Privatrecht für einen Schaden, den sie (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat, haften muss. Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr geht man von einer bedingten Deliktsfähigkeit aus (es ist im Schadensfall von einem Richter zu beurteilen, ob die nötige Verantwortungsreife zum Tatzeitpunkt vorlag).

### Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähig ist derjenige, der in der Lage ist, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, z.B. einen Vertrag abzuschließen. Beschränkt geschäftsfähig ist man mit Vollendung des siebten Lebensjahres – man darf z.B. nach dem „Taschengeldparagraphen“ des BGB kleinere Einkäufe mit dem eigenen Taschengeld tätigen. Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter sieben Jahren besteht Geschäftsunfähigkeit.

### Ehemündigkeit

Unter Ehemündigkeit versteht man das Recht, durch eigene Willenserklärung eine Ehe eingehen zu können. Die Ehemündigkeit beginnt mit der Volljährigkeit. Ab dem 16. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, auf Antrag durch das Familiengericht vom Erfordernis der Volljährigkeit befreit zu werden.

### Religionsmündigkeit

Religionsmündigkeit ist die Befugnis, das Recht auf freie Religionsausübung selbstständig geltend machen zu können. Sie besteht ab dem 14. Lebensjahr. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

### Eidesfähigkeit

Mit Eidesfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, eine Aussage vor Gericht durch Eidesleistung bekräftigen zu können. Die Eidesfähigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## Wie fit seid ihr in Sachen Jugendschutz?

### Arbeitsaufträge:

1. Führt den Test in Kleingruppen durch und diskutiert jeweils, welche Lösung ihr für die richtige haltet. Notiert euch eine kurze Begründung für eure Antwort auf das Blatt.
2. Besprecht dann die Lösungen im Plenum.

1. Der 15-jährige Paul will in Begleitung volljähriger Freunde um 19 Uhr zum Tanzen in eine Gaststätte gehen – und kündigt an, dort das eine oder andere Bier trinken zu wollen. Darf er das laut Jugendschutzgesetz?

Ja	Begründung:
Nein	

2. Die 17-jährige Lilly will mit Freundinnen in die Disco gehen – und kündigt an, bis 1.00 Uhr nachts dort bleiben zu wollen. Darf sie das laut Jugendschutzgesetz?

Ja	Begründung:
Nein	

3. Der 7-jährige Lukas möchte in Begleitung seiner Mutter einen Film im Kino sehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Ist das erlaubt?

Ja	Begründung:
Nein	

4. Darf die 16-jährige Carla mit der Einverständniserklärung ihres Vaters Zigaretten kaufen?

Ja	Begründung:
Nein	

**Arbeitsaufträge:**

1. Lest den Paragraph 9 des Jugendschutzgesetzes und dazu den Text „Ergänzende Erklärungen und Hinweise“ für Gewerbetreibende und Veranstalter (unten).
2. Besprecht im Plenum, ob ihr die im Jugendschutzgesetz genannten Regelungen für sinnvoll und ausreichend haltet.

**Ergänzende Erklärungen und Hinweise zum Jugendschutzgesetz**

Die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke und Lebensmittel in der Öffentlichkeit ist an gesetzliche Altersgrenzen gekoppelt: In Gaststätten, im Handel, in Geschäften, an öffentlichen Getränkeständen oder sonstigen öffentlichen Orten müssen diese Altersgrenzen berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen müssen Gewerbetreibende und Veranstalter das Alter von Kundinnen und Kunden überprüfen. Der Altersnachweis ist hierfür auf Verlangen in geeigneter Weise zu erbringen (z.B. durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises). Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Verstöße von Gewerbetreibenden und Veranstaltern gegen die geltenden Bestimmungen können Geldbußen bis zu 50.000 EURO, in schweren Fällen Geld- und Haftstrafen zur Folge haben.

Das Gesetz unterscheidet zwischen branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken:

- Branntwein und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) dürfen weder an Kinder und Jugendliche abgegeben werden noch dürfen sie von ihnen getrunken werden. Gleiches gilt für Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein oder Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und sie dürfen von Kindern und Jugendlichen auch nicht getrunken werden. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person – in der Regel Vater oder Mutter – dürfen Jugendliche ab 14 Jahren diese Getränke trinken (gilt nicht für branntweinhaltige Getränke).

**20 Wann wird Alkohol „abgegeben“ oder der „Verzehr gestattet“?**

Abgabe ist jede Form der tatsächlichen Zugangverschaffung und kann durch Verkauf oder bloße Übergabe oder durch Überlassen (Stehenlassen) erfolgen. Ob der Alkohol tatsächlich getrunken wird, ist dabei nicht entscheidend. Daher fällt unter „Abgabe“ auch, wenn Minderjährigen Alkohol ausgehändigt wird, den sie im Auftrag von Erwachsenen (Volljährigen, über 18-Jährigen), beispielsweise ihren Eltern, kaufen. Gewerbetreibende und Veranstalter verstoßen zudem gegen das Abgabeverbot, wenn sie Erwachsenen Alkohol überlassen, die das Getränk/Lebensmittel erkennbar an Kinder und Jugendliche, die es noch nicht erhalten dürfen, weiterreichen.

Außerdem dürfen Gewerbeinhaber und Veranstalter nicht dulden, dass Minderjährige in ihrem Verantwortungsbereich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Alkohol konsumieren, auch wenn sie diesen selbst mitgebracht haben.

**Welche Regeln gelten für Branntwein, Alkopops und branntweinhaltige Lebensmittel?**

Unter die Bezeichnung „Branntwein“ fallen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegärt und anschließend destilliert worden sind. Dazu gehören Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Ma-

## Helfen Testkäufer?

### Alkoholkauf – Länder wollen jugendliche Lockvögel

Von Martin Lutz, 3. Juni 2009

Bisher ist Niedersachsen das einzige Bundesland, das jugendliche Testkäufer zu Supermärkten und Tankstellen schickt – auch, um Jugendkriminalität vorzubeugen. Nun beraten die Innenminister der Länder über eine bundesweite Regelung. Aber es gibt Zweifel an der Rechtmäßigkeit minderjähriger Lockvögel.



- 5 Ob sie ihn an der Kasse durchlassen? Auf dem gestellten Bild nimmt ein Jugendlicher eine Flasche aus dem Spirituosen-Regal in einem Supermarkt. Minderjährige Testkäufer sollen Verstöße gegen den Jugendschutz flächendeckend entlarven.

Alkoholeinfluss spielt bei Gewalttaten auch von jungen Leuten zweifellos eine zunehmende Rolle. Mehrere Länderinnenminister plädieren nun dafür, Jugendliche bundesweit als Alkohol-Testkäufer einzusetzen, um Händler zu ertappen, die Hochprozentiges an Minderjährige verkaufen. Eine einheitliche Regelung dazu für ganz Deutschland müsste offenkundig folgende Punkte umfassen: Mindestalter 17 Jahre; schriftliche Einwilligung der Eltern; Schulung der Jugendlichen; Begleitung durch einen Beamten in Zivil; sofortige Abgabe des Alkohols nach dem Testkauf; rasche Verwarnung oder Sanktionierung bei Verstößen.

- 15 Bisher ist Niedersachsen das einzige Bundesland, das jugendliche Testkäufer einsetzt. Landesinnenminister Uwe Schünemann (CDU) wird sein Modell auf der Innenministerkonferenz (IMK) in Bremerhaven am morgigen Freitag vorstellen. Statt eines Gesetzes schlägt er einen Erlass an

## Aufgaben der Institutionen im Jugendmedienschutz



(Zeichnung: Jan Tomaschoff; aus: Die Welt, 17.10.2007)

### Arbeitsaufträge:

1. Interpretiert die Karikatur!
2. Jugendmedienschutz soll Gefährdungen aus der Medienwelt der Erwachsenen von Kindern und Jugendlichen fernhalten und Letztere in einer guten Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Grundlage dieser Aufgabe sind das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.

Im Folgenden sollt ihr arbeitsteilig in Gruppen untersuchen, welche Regelungen für die verschiedenen Medien greifen und welche Aufgaben beim Jugendmedienschutz wem zukommen. Lest dazu den eurer Gruppe zugewiesenen Text von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und notiert euch die wichtigsten Punkte daraus.

Es gibt fünf Gruppen:

- a. Filme
- b. Computer- und Konsolenspiele
- c. Printmedien
- d. Rundfunk (Radio und Fernsehen)
- e. Internet

Diskutiert in eurer Gruppe, ob ihr die Regelungen, die hier dargestellt werden, für sinnvoll, ausreichend und durchsetzbar haltet.

Sprecht außerdem über folgende Fragen:

- Was kann gesetzlich geregelt werden, was nicht?
- Welche Rolle spielen die Eltern beim Jugendmedienschutz?

Tragt eure Ergebnisse dann im Plenum vor.